

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 11/17

Bozen, den 16.05.2017

Arbeiten im Ausland

Sehr geehrter Kunde,

die stetig zunehmende internationale Arbeitsteilung und die Verflechtung wirtschaftlicher Aktivitäten führen immer häufiger dazu, dass Unternehmen eigene Arbeitskräfte zur Arbeitserbringung länderübergreifend einsetzen.

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, eine kurze Übersicht über die verschiedenen Pflichten zu schaffen, die Unternehmen mit Sitz in Italien bei der Ausführung von Aufträgen in den benachbarten Ländern **Schweiz**, **Österreich** und **Deutschland** erfüllen müssen, und gleichzeitig unsere Kundschaft für diese Thematik zu sensibilisieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch bei der Arbeitserbringung in anderen Ländern entsprechende Verpflichtungen vorliegen, wobei in diesem Rundschreiben nur auf die Obliegenheiten der vorgenannten Staaten eingegangen wird.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Allgemeines</i>	2
2.	<i>Arbeiten in der Schweiz</i>	2
2.1	Vorabmeldung	2
2.2	Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen	2
3.	<i>Arbeiten in Österreich</i>	2
3.1	Vorabmeldung	2
3.2	Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen	2
3.3	Arbeiten auf Baustellen	3
3.4	Bauarbeiterkasse	3
4.	<i>Arbeiten in Deutschland</i>	3
4.1	Vorabmeldung	3
4.2	Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen	3
4.3	Bauarbeiterkasse	3
5.	<i>Unterlagen</i>	4

1. Allgemeines

Bei Arbeitserbringung im Ausland gelten grundsätzlich in Bezug auf das Arbeitsverhältnis die italienischen Rechtsvorschriften. Alle EU-Mitgliedstaaten (inkl. der Schweiz) sind jedoch dem Grundsatz verpflichtet, dass Arbeitskräfte, die in einem anderen Staat für das italienische Unternehmen ihre Tätigkeit ausüben, die **gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen** (u.a. Zahlung des gesetzlich oder kollektivvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohnes, Gewährung des Mindesturlaubs, Einhaltung von Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten etc.) erfahren sollen wie alle Arbeitskräfte im jeweiligen Sektor in diesem Staat, sofern das für den Arbeitnehmer besserstellend ist.

Der grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern ist in den einzelnen Ländern unter unterschiedlichen Prämissen meldepflichtig.

2. Arbeiten in der Schweiz

2.1 Vorabmeldung

Unternehmen mit Sitz in Italien können für maximal 90 Tage pro Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz tätig sein. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht lediglich eine Meldepflicht, nach der jeder Arbeitseinsatz in der Schweiz einzeln und **mindestens acht Tage vor Beginn der Tätigkeit** den Schweizer Behörden gemeldet werden muss.

Für Arbeitseinsätze, die 90 Tage (auch nicht zusammenhängend) pro Kalenderjahr überschreiten, ist immer und für jede einzelne Person separat eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzuholen.

Für **Nacht- und Sonntagsarbeit** muss eine **gesonderte Bewilligung** eingeholt werden.

2.2 Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen

Jedes italienische Unternehmen, das eine Dienstleistung in einem in der Schweiz reglementierten Beruf erbringen möchte, muss zusätzlich eine Meldung über das Online-System des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) tätigen. Damit überprüft die zuständige Behörde die nötigen Berufsqualifikationen. Die Dienstleistung darf erst erbracht werden, sobald die zuständige Behörde dem Antragsteller mitgeteilt hat, dass ihrer Erbringung nichts entgegensteht oder die festgelegte Frist (ein Monat ab Übermittlung der Anzeige) ohne Mitteilung durch die Behörde abgelaufen ist.

Die Anzeige ist einmal jährlich zu stellen bzw. zu erneuern.

3. Arbeiten in Österreich

3.1 Vorabmeldung

Unternehmen mit Sitz in Italien müssen im Falle einer Arbeitserbringung in Österreich **spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme** eine Meldung an die „Zentrale Koordinationsstelle“ (ZKO) versenden (Formular ZKO 3).

3.2 Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen

Führt ein italienisches Unternehmen Arbeiten in einem in Österreich reglementierten Gewerbe aus, ist eine „**grenzüberschreitende Dienstleistungsanzeige**“ an das Bundesministerium für Wissenschaft,

Forschung und Wirtschaft in Wien erforderlich. Die Bearbeitungsdauer beträgt in etwa 6 Wochen, während der die Tätigkeit nicht aufgenommen werden darf.

Die Anzeige ist einmal jährlich zu stellen bzw. zu erneuern.

Der **Befähigungsnachweis** entfällt, wenn

- die gewerbliche Tätigkeit in Italien reglementiert ist oder
- eine reglementierte Ausbildung vorliegt oder
- der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in Italien ausgeübt hat.

Eine **Ausnahmeregelung** ist für italienische Unternehmen mit Sitz in der Autonomen Region Trentino-Südtirol vorgesehen: diese dürfen ohne vorherige Dienstleistungsanzeige in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gewerbliche Arbeiten ausführen (ausgenommen Rauchfangkehrer, Waffengewerbe, Sprengungsunternehmen, Versteigerung beweglicher Sachen und Errichtung von Alarmanlagen).

3.3 Arbeiten auf Baustellen

Im Rahmen der Bauarbeiterschutzverordnung müssen Arbeiten auf Baustellen unter bestimmten Umständen zusätzlich **spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn** dem Arbeitsinspektorat und der Bauarbeiterkasse gemeldet werden. Diese Meldung wird notwendig, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Arbeiten dauern länger als 5 Arbeitstage;
- Die Dauer der Arbeiten beträgt mehr als 30 Arbeitstage, mehr als 20 Arbeitnehmer werden gleichzeitig beschäftigt und der Umfang der Bauarbeiten übersteigt 500 Personentage;
- Es handelt sich um Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest);
- Am Einsatzort werden Jugendliche oder Schwangere beschäftigt.

3.4 Bauarbeiterkasse

Für die Dauer der Arbeitserbringung in Österreich muss bei der österreichischen Bauarbeiterkasse (BUAK) um Freistellung von der Einschreibe- und Beitragspflicht angesucht werden, da eine entsprechende Konvention mit der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen besteht.

4. Arbeiten in Deutschland

4.1 Vorabmeldung

Unternehmen mit Sitz in Italien müssen im Falle einer Arbeitserbringung in Deutschland **spätestens am Tag vor Beginn der Arbeiten** eine Meldung an die *deutsche Zollverwaltung* versenden (Formular 033035).

4.2 Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen

Bei Erbringung von in Deutschland zulassungspflichtigen handwerklichen Berufen ist eine Anzeige der Dienstleistungserbringung an die örtlich zuständige Handwerkskammer erforderlich, die auch die nötigen Formulare zur Verfügung stellt.

Die Anzeige ist einmal jährlich zu stellen bzw. zu erneuern.

4.3 Bauarbeiterkasse

Für die Dauer der Arbeitserbringung in Deutschland muss bei der deutschen Bauarbeiterkasse (SOKA-Bau) um Freistellung von der Einschreibe- und Beitragspflicht angesucht werden, da eine entsprechende Konvention mit der Bauarbeiterkasse der Autonomen Provinz Bozen besteht.

5. Unterlagen

Für Arbeiten im Ausland sind allgemein nachstehende Dokumente in der jeweiligen Landessprache des Zielstaates vor Einsatzbeginn vorzubereiten und am Einsatzort mitzuführen:

- Kopie der Pflichtmeldungen bei den auswärtigen Ämtern (z.B. Vorabmeldungmeldung, Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen etc.);
- Modell A1 (beim Sozialversicherungsträger NISF/INPS zu beantragen);
- Europäische Gesundheitskarte;
- Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages;
- letzter Lohnstreifen inkl. der Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege;
- Arbeitszeitaufzeichnungen;
- Personalausweis oder Reisepass;
- schriftliche Bestätigung des Auftraggebers für den im Ausland auszuführenden Auftrag oder einen Werkvertrag;
- aktueller Handelskammerauszug.

Weiterführende Informationen zur Arbeitserbringung im Ausland sind für das jeweilige Land unter folgende Links abrufbar:

Schweiz	http://www.entsendung.ch
Österreich	https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/entsendung-zentrale-koordination/entsendemeldungen-zentrale-koordinationsstelle.html
Deutschland	http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Arbeit/Arbeitgeber-mit-Sitz-ausserhalb-Deutschlands/arbeitgeber-mit-sitz-ausserhalb-deutschlands_node.html

Sollte Sie Arbeiten im Ausland (nicht nur Schweiz, Österreich und Deutschland) durchführen, so möchten wir Sie bitten, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

